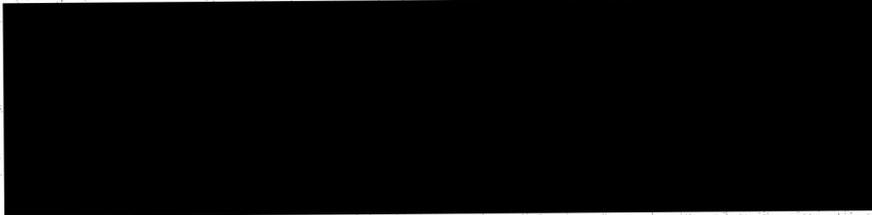




Auswärtiges Amt, 11013 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Gespräche mit Münchner Sicherheitskonferenz im Jahr 2021**
BEZUG Ihre Anfrage vom 22.02.2022
Mein Schreiben vom 31.03.2022
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 80-2022 (bitte bei Antwort angeben)

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 25. Mai 2022



auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben.

Das Auswärtige Amt gibt Ihnen die gewünschten Unterlagen in teilweise geschwärzter Fassung heraus.

Da Dritte beteiligt sind, darf der Informationszugang an Sie jedoch nach § 8 Abs. 2 IFG erst erfolgen, wenn die Entscheidung den Dritten gegenüber bestandskräftig ist. Die sofortige Vollziehung wurde nicht angeordnet.

Der Dritte erhält diesen Bescheid, jedoch ohne Anschrift und Anrede, mit gleicher Post.

Wenn dieser Bescheid der drittbeteiligten Partei gegenüber bestandskräftig ist, werden wir Ihnen die teilweise geschwärzten Unterlagen unaufgefordert zusenden.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände der §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

§ 5 Abs. 1 IFG, Schutz von personenbezogenen Daten Dritter

Es wurden personenbezogene Daten insoweit geschwärzt, als diese nicht ohnehin in allgemein zugänglichen Quellen recherchiert werden können. Die Einwilligung der Dritten zur Herausgabe dieser Daten liegt nicht vor. Auf die Durchführung weiterer aufwändiger Drittbeteiligungsverfahren wurde verzichtet, da Sie sich mit der Schwärzung personenbezogener Daten einverstanden erklärt hatten.

Gebühren:

Gemäß Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) ist dieser Informationszugang gebührenpflichtig. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt mit dem abschließenden Bescheid oder mit gesondertem Bescheid.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lotz

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.